



## Hochschulzugang ohne Abitur: § 18 Sächsisches Hochschulgesetz

- Studium mit beruflicher Aufstiegsfortbildung
- Studium mit Zugangsprüfung
- Studium mit beruflicher Qualifizierung
- Studium mit Fachhochschulreife

### Überblick zum Hochschulzugang ohne Abitur an der TU Chemnitz

#### Mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung und Aufstiegsfortbildung

- z. B. Meister, Techniker, Fachwirte
- In zulassungsbeschränkten Studiengängen werden 1% der Studienplätze über Vorabquoten für Beruflich Qualifizierte vergeben. Genaueres regelt die Zulassungsordnung.
- Voraussetzung: Beratungsgespräch in der Zentralen Studienberatung
- Bewerberinnen und Bewerber verfügen bei Vorliegen der Voraussetzungen über die sogenannte allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und können sich online für ein Studium an der TU Chemnitz bewerben.

#### Mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung und einer Berufspraxis von 3 Jahren

- Voraussetzungen: Beratungsgespräch in der Zentralen Studienberatung und erfolgreiches Absolvieren der Zugangsprüfung
- In zulassungsbeschränkten Studiengängen werden 1% der Studienplätze über Vorabquoten für Beruflich Qualifizierte vergeben. Genaueres regelt die Zulassungsordnung.
- Bewerberinnen und Bewerber verfügen bei Vorliegen der Voraussetzungen über die sogenannte fach- und hochschulgebundene Hochschulzugangsberechtigung und können sich online für bestimmte Studiengänge an der TU Chemnitz bewerben.

**Mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung und einem erfolgreichen Studium von 2 Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule außerhalb von Sachsen im gleichen oder fachlich verwandten Fach**

- Voraussetzung: Fachsemesteranrechnung durch Prüfungsausschuss
- Bewerberinnen und Bewerber verfügen bei Vorliegen der Voraussetzungen über die sogenannte fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung mit Einstieg in ein höheres Fachsemester und können sich online für bestimmte Studiengänge und für ein höheres Fachsemester an der TU Chemnitz bewerben.

**Fachhochschulreife und einem erfolgreichen Studium von 2 Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule außerhalb von Sachsen im gleichen oder fachlich verwandten Fach**

- Die Fachhochschulreife (oft als Fachabitur bezeichnet) ist keine fachgebundene Hochschulreife und berechtigt i.d.R. nicht zur Aufnahme eines Studiums im 1. Fachsemester an der TU Chemnitz. Mit der Fachhochschulreife kann in Sachsen ein Studium an Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften begonnen werden.
- Voraussetzung: Fachsemesteranrechnung durch Prüfungsausschuss
- Bewerberinnen und Bewerber verfügen bei Vorliegen der Voraussetzungen über die sogenannte fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung mit Einstieg in ein höheres Fachsemester und können sich online für bestimmte Studiengänge und für ein höheres Fachsemester an der TU Chemnitz bewerben.

Link zum Bewerbungsportal:

<https://campus.tu-chemnitz.de/>

Alle Informationen zum Hochschulzugang ohne Abitur:

[www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/studserv/ohneabi.php](http://www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/studserv/ohneabi.php)

## Studium mit beruflicher Aufstiegsfortbildung

§ 18 (3) SächsHSG: Die Inhaberinnen und Inhaber der nachfolgend genannten Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen nach einem Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, über den Hochschulzugang nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

1. Meisterprüfung aufgrund einer Rechtsverordnung nach den §§ 45, 51a und 122 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 42 Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG oder § 42a Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst,
3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2011 (BGBl. I S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. Abschluss von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 – Loseblattsammlung), in der jeweils aktuellen Fassung,
5. Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe
6. Abschluss, der mit einer Meisterausbildung vergleichbar ist. Die Ausbildung umfasste mindestens 400 Unterrichtsstunden, z. B. VWA-Abschluss.

Bewerberinnen und Bewerber mit beruflicher Aufstiegsfortbildung lassen sich von der Ausbildungseinrichtung der beruflichen Aufstiegsfortbildung im Formular „Nachweis der beruflichen Aufstiegsfortbildung“ sowie des „Beratungsgespräches zum Zweck der Aufnahme eines Studiums“ den Teil I ausfüllen. Nach dem vorgesehenen Beratungsgespräch in der Zentralen Studienberatung der TU Chemnitz wird Teil II des Formulars ausgefüllt. Das Formular wird bei zulassungsbeschränkten Studiengängen im Bewerbungsportal hochgeladen (Fristen beachten!) und bei zulassungsfreien Studiengängen zusammen mit den Bewerbungsunterlagen im Studierendenservice der TU Chemnitz eingereicht.

## Studium mit Zugangsprüfung

§ 18 (5) SächsHSG: Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie ein Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, wahrgenommen haben, verfügen über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, sofern sie die entsprechende Hochschulzugangsprüfung dieser Hochschule bestanden haben.

### Zulassung zur Zugangsprüfung

Folgende Voraussetzungen müssen Bewerberinnen und Bewerber bis zum Antragstermin erfüllen:

- Nachweis einer abgeschlossenen zweijährigen staatlich geregelten Berufsausbildung
- dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf
- Beratungsgespräch in der Zentralen Studienberatung der TU Chemnitz zur Studienaufnahme
- Bewerberinnen und Bewerber, die versucht haben, eine Studienberechtigung (z. B. Abitur oder Fachhochschulreife) zu erwerben und die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen; zugelassen werden jedoch Bewerberinnen und Bewerber, die von möglichen Wiederholungsversuchen noch keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Zulassung zur Prüfung ist im Studierendenservice der TU Chemnitz schriftlich zu beantragen. Es müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- formloser Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung (Nennung des gewünschten Studiengangs und Begründung)
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweise über die Berufsausbildung
- Nachweis über dreijährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf
- Kopie des Schulabschlusszeugnisses

- Nachweis des Beratungsgesprächs in der Zentralen Studienberatung der TU Chemnitz
- Erklärung zu eventuellen bisherigen Prüfungen zur Erlangung der Studienberechtigung

Über die Zulassung entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission auf der Grundlage der im Studierendenservice eingereichten Unterlagen. Auf Antrag können Prüfungsteile angerechnet werden, wenn entsprechende Abschlüsse, beispielsweise an der Volkshochschule oder an anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen, vorgelegt werden können. Entsprechende Belege sind einem eventuellen Antrag beizulegen.

### **Prüfungsmodalitäten**

Die Prüfung besteht aus fünf Teilprüfungen, die in der Regel innerhalb von fünf Wochen abzulegen sind:

1. Studienbezogenes Allgemeinwissen: 30 bis 45 Minuten mündliches Prüfungsgespräch zu Studienwahl, Erwartungen an das Studium und den beruflichen Einsatz; bewertet werden mündlicher Ausdruck und die Fähigkeit, auf Fragen zu reagieren; das Bestehen dieses Teils ist Voraussetzung für die weitere Prüfungsteilnahme.
2. Deutsche Sprache: vier Stunden Aufsatz zu einem Thema aus den folgenden Bereichen: freie Erörterung/ Problemerkörterung oder Texterörterung an nichtkünstlerischen Texten, Interpretation zu künstlerischen Texten, Darstellung der Leistungen ausgewählter Gebiete der Literaturgeschichte
3. Fremdsprache: vier Stunden schriftliche Arbeit: Übersetzung Fremdsprache - Deutsch, verstehendes Lesen, Schreiben eines Textes in der Fremdsprache, Grammatikteil
4. Mathematik: vier Stunden schriftliche Arbeit: allgemeine Rechenfertigkeiten, Elementare Algebra, Prozent- und Zinsrechnung, Funktionen, Elementargeometrie, Vektorrechnung in der Ebene und im Anschauungsraum, Differenzial- und Grundbegriffe der Integralrechnung
5. eine vierstündige schriftliche Arbeit je nach Wahl des Studiengangs:
  - in Physik bei Studiengängen der Fakultäten für Mathematik, Informatik, Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik sowie des Institutes für Physik
  - in Chemie bei der Studiengangswahl Chemie
  - in rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern bei Studiengängen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

- in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach (z. B. Ethik, Gemeinschaftskunde/Sozialkunde, Geschichte), das in Abhängigkeit von dem gewählten Studiengang der Philosophischen Fakultät für jeden Bewerberin individuell festgelegt wird.

Bewerberinnen und Bewerber erhalten bei bestandener Prüfung ein Zeugnis, das die in jeder Teilprüfung erzielte Punktzahl enthält.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem halben Jahr, muss jedoch spätestens ein Jahr nach dem ersten Versuch abgelegt werden. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

## **Zeitplan**

Antragstermin 30. Juni

- Bescheid über die Zulassung zur Zugangsprüfung, Ankündigung der Prüfungstermine, zugelassener Hilfsmittel und Themenschwerpunkte: Juli
- Mündliche Prüfungen: August
- Schriftliche Prüfungen: August/September

Antragstermin 31. Dezember

- Bescheid über die Zulassung zur Zugangsprüfung, Ankündigung der Prüfungstermine, zugelassener Hilfsmittel und Themenschwerpunkte: Januar
- Mündliche Prüfungen: Februar/März
- Schriftliche Prüfungen: März

## **Zulassungsstelle**

Die Zulassung ist zu beantragen bei:

Postadresse:

Technische Universität Chemnitz  
Studierendenservice und Zentrale Studienberatung  
09107 Chemnitz

Besucheradresse:

Technische Universität Chemnitz  
Studierendenservice und Zentrale Studienberatung  
Straße der Nationen 62, Raum A10.043  
09111 Chemnitz

Telefon +49 371 531-33333

## Studium mit beruflicher Qualifizierung

§ 18 (8) SächsHSG: Sofern andere Länder in der Bundesrepublik Deutschland weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang der in der beruflichen Bildung Qualifizierten getroffen haben, werden diese Hochschulzugangsberechtigungen nach einem Studium von zwei Semestern an einer Hochschule nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder einer staatlich anerkannten Hochschule, in dem die geforderten Leistungsnachweise erbracht worden sind, zum Zwecke des Weiterstudiums in dem entsprechenden oder in einem fachlich verwandten Studiengang anerkannt.

**Bewerberinnen und Bewerber benötigen für die Beantragung eine aktuelle Leistungsübersicht (Bestätigung vom Prüfungsamt der Heimathochschule, dass Leistungen gemäß Prüfungsordnung von mindestens zwei Semestern erbracht wurden), eine Immatrikulationsbescheinigung und den vom Prüfungsausschuss unterzeichneten Antrag auf Fachsemestereinstufung/Anrechnung von Prüfungsleistungen.**

Formulare des Studierendenservice:

[www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/studserv/formulare.php](http://www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/studserv/formulare.php)

Die Fachsemestereinstufung/Anrechnung von Prüfungsleistungen erfolgt über die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden des entsprechenden Studiengangs. Diese bzw. dieser entscheidet über die Gleichwertigkeit der erbrachten Prüfungsleistungen und die Einstufung in das höhere Fachsemester.

Liste der Prüfungsausschussvorsitzenden:

<https://www.tu-chemnitz.de/zpa/pruefungsausschussvorsitzende/index.php>

Bewerbungsfristen für zulassungsbeschränkte Studiengänge:

**Sommersemester: 15.01.**

**Wintersemester: 15.07.**

Bewerbungsfristen für zulassungsfreie Studiengänge:

**Sommersemester: Mitte März**

**Wintersemester: Mitte September**

Link zum Bewerbungsportal:

<https://campus.tu-chemnitz.de/>

Termine zum Semesterablauf:

<https://www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/termine.php>

## Studium mit Fachhochschulreife

§ 18 (7) SächsHSG: Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Fachhochschulreife können nach einem Studium von zwei Semestern, in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, in dem entsprechenden oder in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Universität weiter studieren. Absolventinnen und Absolventen eines Studiums an einer deutschen Hochschule besitzen eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation.

Bewerberinnen und Bewerber benötigen für die Beantragung eine aktuelle Leistungsübersicht (Bestätigung vom Prüfungsamt der Heimathochschule, dass Leistungen gemäß Prüfungsordnung von mindestens zwei Semestern erbracht wurden), eine Immatrikulationsbescheinigung und den vom Prüfungsausschuss unterzeichneten Antrag auf Fachsemestereinstufung/Anrechnung von Prüfungsleistungen.

Formulare des Studierendenservice:

[www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/studserv/formulare.php](http://www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/studserv/formulare.php)

Die Fachsemestereinstufung/Anrechnung von Prüfungsleistungen erfolgt über die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden des entsprechenden Studiengangs. Diese bzw. dieser entscheidet über die Gleichwertigkeit der erbrachten Prüfungsleistungen und die Einstufung in das höhere Fachsemester.

Liste der Prüfungsausschussvorsitzenden:

<https://www.tu-chemnitz.de/zpa/pruefungsausschussvorsitzende/index.php>

Bewerbungsfristen für zulassungsbeschränkte Studiengänge:

Sommersemester: 15.01.

Wintersemester: 15.07.

Bewerbungsfristen für zulassungsfreie Studiengänge:

Sommersemester: Mitte März

Wintersemester: Mitte September

Link zum Bewerbungsportal:

<https://campus.tu-chemnitz.de/>

Termine zum Semesterablauf:

<https://www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/termine.php>



## **Weitere Informationen**

### **Studieren in Chemnitz**

[www.studium-in-chemnitz.de](http://www.studium-in-chemnitz.de)

### **Studienbewerbung**

[www.tu-chemnitz.de/studienbewerbung](http://www.tu-chemnitz.de/studienbewerbung)

### **FAQ - Häufig gestellte Fragen**

[www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/faq.php](http://www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/faq.php)

### **Studierendenservice**

Straße der Nationen 62, Raum A10.043

+49 371 531-33333

[studierendenservice@tu-chemnitz.de](mailto:studierendenservice@tu-chemnitz.de)

### **Zentrale Studienberatung**

Straße der Nationen 62, Raum A10.046

+49 371 531-55555

[studienberatung@tu-chemnitz.de](mailto:studienberatung@tu-chemnitz.de)

### **Fachstudienberatung**

Eine Übersicht aller Fachstudienberater finden Sie unter

[www.tu-chemnitz.de/studienberater](http://www.tu-chemnitz.de/studienberater)

### **Postanschrift**

Technische Universität Chemnitz

Studierendenservice und Zentrale Studienberatung

09107 Chemnitz

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Auflage 2024.